



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

**„Hartz IV“ generalüberholen
und Offensive für Bildung und Integration starten**

– 12-Punkte-Plan für mehr Beschäftigung und weniger Langzeitarbeitslose –

Frankfurt am Main, Juni 2010



I. Zusammenfassung und 12 VhU-Forderungen	2
II. Vertiefung der Arbeitsmarktreformen dringend nötig	6
1. Bisherige Arbeitsmarktreformen mit richtiger Richtung	6
2. Wirtschaft und Gesellschaft brauchen mehr Beschäftigung von Arbeitslosengeld-II-Beziehern	9
3. Wirtschaft bietet Chancen auch für Schwächere am Arbeitsmarkt	10
4. Grundsicherung für Arbeitsuchende ist mehr als Vermittlung in Arbeit	11
5. Offensive für Bildung und Integration starten	12
6. Milliarden-Einsparungen plus Mehreinnahmen sind möglich	14
III. Forderungen im Einzelnen	16
an die Optionskommunen / Arbeitsgemeinschaften	16
1. Coach begleitet Aufstieg in Arbeit	16
2. Gegenleistungspflicht einfordern, insbesondere für unter 25-jährige	17
3. Kinderbetreuung für Alleinerziehende gewährleisten	17
4. Arbeitsgelegenheiten verantwortlich einsetzen	18
5. Zuverlässige Arbeitsmarktdaten von Optionskommunen	18
6. Soziale Brennpunkte entschärfen	19
an die Landespolitik	20
7. Obligatorische Vorschulförderung sowie Integration durch Bildung voranbringen	20
an den Bundesgesetzgeber	22
8. Kombi-Einkommen auf Vollzeitbeschäftigung ausrichten	22
9. Arbeitslosengeld II auf Existenzsicherung beschränken	23
10. Verstärkt Sachleistungen statt pauschaler Geldzahlungen	23
11. Kommunen bei Anrechnung von Einkommen nicht benachteiligen	24
12. Zweckentfremdung von Beitragszahlergeldern durch „Eingliederungsbeitrag“ beenden	24

I. Zusammenfassung und 12 VhU-Forderungen

Zum Wohl von arbeitslosen Menschen im Fürsorgebezug, Unternehmen mit Arbeitskräftebedarf und der finanzierenden Solidargemeinschaft muss das Fürsorge- und Fördersystem „Arbeitslosengeld II“ durch eine Generalüberholung von Anspruchsvoraussetzungen, Leistungshöhe und Organisation zu einem durchschlagenden Erfolg geführt werden. Ziel ist es, noch erheblich mehr Menschen in Arbeit zu bringen.

Die Wirtschaft hat hieran ein originäres Interesse, weil es wegen der demografischen Entwicklung schon jetzt und in Zukunft in noch viel stärkerem Maß immer weniger Menschen im erwerbsfähigen Alter gibt. Deshalb darf niemand im Arbeitslosengeld-II-Bezug für eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt aufgegeben, sondern alle Anstrengungen müssen auf eine erfolgreiche Aktivierung ausgerichtet werden. Zugleich können so endlich die enormen Belastungen der Steuer- und Beitragszahler mit über 45 Mia. Euro jährlichen Arbeitslosengeld-II-Ausgaben vermindert werden, nachdem die Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zum „Arbeitslosengeld II“ zunächst zu milliardenschweren Mehrbelastungen geführt hat.

Die zurückliegenden Arbeitsmarktreformen haben den richtigen Weg gewiesen: Nicht die Versorgung mit Sozialleistungen auf möglichst hohem Niveau ist das Ziel, sondern die Unterstützung der Menschen bei der Rückkehr in den Arbeitsmarkt bzw. bei der erstmaligen Beschäftigungsaufnahme. Statt immer größerer Abhängigkeit von Sozialtransfers entsteht so volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch Erwerbstätigkeit und damit ein selbstbestimmtes Leben aus eigener Kraft.

Schlüssel für die Beschäftigungsaufnahme aus dem Fürsorgebezug heraus ist für viele der Niedriglohnbereich. Nur wer in Erwerbstätigkeit einsteigt, dem kann der Aufstieg durch Arbeit gelingen. Wer seine Existenz oder die seiner Familie noch nicht mit seinem Arbeitseinkommen sichern kann, dem ermöglicht ein **Kombi-Einkommen** mit ergänzendem „Arbeitslosengeld II“ die Arbeitsaufnahme. Dies ist der entscheidende Fortschritt gegenüber der früheren Sozialhilfe, die den Schritt ins Arbeitsleben durch nahezu vollständige Anrechnung von Einkommen auf die Sozialhilfeleistung unattraktiv gemacht hatte. Dringend beseitigt werden müssen allerdings die derzeit bestehenden Fehlanreize zur Aufnahme einer Kleinstbeschäftigung. Stattdessen müssen die Hinzuverdienstregeln auf Aufnahme möglichst einer Vollzeitbeschäftigung ausgerichtet werden.

Von Anfang an hatte das Fürsorgesystem Arbeitslosengeld II wegen der **Doppelzuständigkeit** von Bundesagentur für Arbeit (nachfolgend: BA) und Kommunen erhebliche Startschwierigkeiten, deren Grund in der Ineffizienz der Mischverwaltung liegt. Am besten geeignet für die Lösung der oft komplexen Problemlagen von Fürsorgebeziehern und ihren Familien ist die kommunale Ebene, die in Form der bundesweit 69 und hessenweit 13 Optionskommunen als einziges Lösungsmodell eine Leistung aus einer Hand bietet. Deshalb ist die mit einer Verfassungsänderung angestrebte Absicherung der kommunalen Zuständigkeit, verbunden mit einer Ausweitung der Anzahl auf 110, richtig.

Nachdem die grundlegenden Verwaltungsstrukturen jetzt politisch geklärt sind, müssen Optionskommunen und Arbeitsgemeinschaften ihre Anstrengungen mit **Sofortangeboten** insbesondere für junge Arbeitslosengeld-II-Bezieher und der umgehenden Sicherstellung von **Kinderbetreuung** für Alleinerziehende verstärken. **Soziale Brennpunkte** mit überproportional vielen Fürsorgeempfängern müssen mit einem wirksamen Quartiersmanagement entschärft werden, damit Vermittlung in Arbeit gelingen kann. Für eine belastbare Arbeitsmarktstatistik als Voraussetzung für jede erfolgreiche Arbeitsmarktpolitik müssen die Optionskommunen **zuverlässig Daten** an die BA liefern. Die Optionskommunen müssen vollständige **Transparenz** über die eingesetzten Arbeitsförderungsmittel und erzielte Erfolge herstellen, weil der Bund ganz überwiegend finanziert.



Nach dem Einstieg in Arbeit sollte zukünftig auch der Aufstieg in Arbeit für diejenigen durch einen **Coach** begleitet werden, die immer noch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II angewiesen sind („Aufstocker“). Falls erforderlich kann die Beschäftigungsfähigkeit mit berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahmen stabilisiert und auf Sicht auch ein höheres Einkommen erzielt werden. Schon jetzt schaffen auch ohne Begleitung über die Hälfte von ehemaligen Fürsorgeempfängern nach einigen Jahren den Aufstieg um eine oder zwei Einkommensgruppen.

Arbeitslosengeld II einschließlich Fördermaßnahmen können nur dann die Beschäftigungsaufnahme wirksam unterstützen, wenn das Fürsorgesystem von vornherein nur für diejenigen da ist, die sich nicht in zumutbarer Weise selber helfen können. Dieses Prinzip der **Subsidiarität** muss der Bundesgesetzgeber bei Arbeitslosengeld II herstellen, wenn verhindert werden soll, dass sich das steuerfinanzierte Fürsorgesystem durch überhöhte Geldleistungen von einer vorübergehenden Unterstützung zu einer immer komfortabler ausgebauten Daueralimentation wandelt.

Die Höhe des Arbeitslosengeld II muss Existenz sichernd nach einem objektiven und transparenten Verfahren, aber auch unter Beachtung des **Lohnabstandsgebots** bestimmt werden. Über die physische Existenzsicherung hinaus geht es bei Arbeitslosengeld II auch um Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben – in welchem Umfang diese Teilhabe im Vergleich zu voll erwerbstätigen Menschen mit Arbeitslosengeld II geleistet werden soll, ist Ergebnis einer gesellschaftlichen Diskussion und politischen Entscheidung. Damit ist auch klar, dass die Höhe des zu gewährenden Existenzminimums nicht von vornherein mathematisch feststeht, sondern auch politisch bestimmt wird – dies jedoch nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht ins „Blaue hinein“, sondern nach nachvollziehbaren Kriterien. Umgehend gestrichen werden müssen die Zuschläge zum Arbeitslosengeld II nach Bezug von Arbeitslosengeld I, die über die Existenzsicherung hinaus gehen.

Arbeitslosengeld II hat gerade für Familien mit mehreren Kindern oder Alleinerziehende eine Höhe erreicht, die die Beschäftigungsaufnahme in zu vielen Fällen unattraktiv macht. Der Alleinverdiener einer vierköpfigen Familie muss bei einer 40-Stunden-Woche über 13 Euro in der Stunde verdienen, damit kein ergänzendes Arbeitslosengeld II mehr gezahlt werden muss. Deshalb sollten verstärkt wieder **Sachleistungen** zur Existenzsicherung eingesetzt werden, insbesondere für Kinder etwa in Form von Schulesen, Bildungs- und Kleidungs Gutscheinen. Im Gegenzug ist die Geldleistung entsprechend zu reduzieren. Dies hilft doppelt: Die Hilfe kommt wirklich an und es entstehen keine falschen Anreize zum Verharren im Fürsorgebezug.

Die Generalüberholung von Zugangsvoraussetzungen und Leistungshöhe bei Arbeitslosengeld II ist dringend erforderlich, aber nicht allein hinreichend. Die verfestigte Arbeitslosigkeit ist vor allem auch Folge eines dramatisch hohen Anteils an Geringqualifizierten unter den Arbeitslosengeld-II-Empfängern. Noch bestürzender wird der Befund, nimmt man die Gruppe der Ausländer und Menschen mit Migrationshintergrund in den Blick, die knapp 30 Prozent der Arbeitslosengeld-II-Empfänger ausmachen, in einigen Großstädten sogar über 50 Prozent. Dreiviertel der Arbeitslosengeld II beziehenden Ausländer haben keine abgeschlossene Berufsausbildung. Für nachhaltige Erfolge gegen die verfestigte Arbeitslosigkeit müssen Maßnahmen deshalb zeitlich weit vorher ansetzen. Schlüssel hierfür sind erhebliche Steigerungen bei den **Bildungserfolgen** – d. h. deutlich weniger Schulabgänger ohne Abschluss und einen größeren Anteil von Schulabgängern mit einem höheren Schulabschluss. Unabdingbare Voraussetzung für jeglichen Bildungsfortschritt ist die **Sprachkompetenz**. Das in Hessen richtigerweise eingeführte System aus Sprachtests und früher, vorschulischer Sprachförderung muss deshalb noch weiter ausgebaut und bereits im Alter von vier Jahren flächendeckend eingesetzt werden.



12 Forderungen der VhU an die Arbeitslosengeld-II-Verwaltung (Optionskommunen bzw. Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen), die Landespolitik und die hessischen Bundestagsabgeordneten:

An die Optionskommunen / Arbeitsgemeinschaften

1. Coach begleitet Aufstieg in Arbeit

Nach dem Einstieg in Arbeit unterstützt ein Coach diejenigen Arbeitnehmer, die immer noch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II angewiesen sind. Er stabilisiert den Arbeitnehmer in seiner Beschäftigung und verbessert u. U. die Beschäftigungsfähigkeit und damit auch Verdienstmöglichkeiten durch Qualifizierungsmaßnahmen.

2. Gegenleistungspflicht einfordern, insbesondere für unter 25-jährige

Der Unterstützung durch die Solidargemeinschaft steht eine Gegenleistungspflicht des Arbeitslosengeld-II-Beziehers gegenüber – durch Arbeitsuche und ggf. durch Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit und/oder notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen. Insbesondere junge Menschen **unter 25 Jahren** dürfen nicht die Erfahrung machen, ohne Gegenleistung von der Solidargemeinschaft alimentiert zu werden. Wenn ihnen nicht sofort eine Arbeit, Ausbildung oder Qualifizierung vermittelt werden kann, muss Ihnen umgehend eine verpflichtende Arbeitsgelegenheit angeboten werden. **Selbständige** müssen von Optionskommunen und Arbeitsgemeinschaften in Arbeit vermittelt werden, sofern keine Aussicht auf ein existenzsicherndes Einkommens besteht.

3. Kinderbetreuung für Alleinerziehende gewährleisten

Überproportional viele Alleinerziehende beziehen Arbeitslosengeld II (hessenweit 42.000, bundesweit 640.000). Die Kommunen müssen über den bereits angepeilten Ausbau der Kinderbetreuung hinaus unverzüglich sicherstellen, dass keine Beschäftigungsaufnahme an fehlender Kinderbetreuung scheitert – zum Beispiel, indem sofort das Geld für eine Tagesmutter bereit gestellt wird.

4. Arbeitsgelegenheiten verantwortungsvoll einsetzen

Befristete Arbeitsgelegenheiten können u. a. zur Heranführung an Beschäftigung sinnvoll eingesetzt werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass keine echte Beschäftigung verdrängt wird. Zusätzlich zum Arbeitslosengeld II darf entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nur ein tatsächlicher Mehraufwand entschädigt, keinesfalls aber ein versteckter Lohn gezahlt werden. Sozialversicherungspflichtige öffentliche Beschäftigung führt die Menschen vom ersten Arbeitsmarkt weg und darf deshalb nicht angeboten werden.

5. Zuverlässige Arbeitsmarktdaten von Optionskommunen

Grundlage für zielgerichtete Vermittlungsanstrengungen und Arbeitsförderungsmaßnahmen sind zuverlässige Daten. Schon im eigenen Interesse müssen die Optionskommunen eine umfassende Dokumentation sicherstellen. Darüber hinaus müssen die Optionskommunen Rechenschaft über die Verwendung von Bundesmitteln ablegen und der Bundesagentur als federführender Arbeitsmarkt-Statistikbehörde zuverlässig die erforderlichen Daten liefern.

6. Soziale Brennpunkte entschärfen

Die Kommunen müssen Sozialen Brennpunkten insbesondere im städtischen und großstädtischen Bereich mit vielen Arbeitslosen und Arbeitslosengeld-II-Beziehern durch ein wirksames Quartiersmanagement begegnen – mit Stadtentwicklung und Vernetzung der örtlichen Akteure aus Verwaltung, Politik, Vereinen und Wirtschaft einerseits und den Bewohnern andererseits.



An die Landespolitik

7. Obligatorische Vorschulförderung sowie Integration durch Bildung voranbringen

Das Fundament jeder erfolgreichen Bildung wird im frühkindlichen Bereich gesetzt. Um endlich die Ursachen der seit Jahrzehnten verfestigten Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen, muss deshalb die Landespolitik ihre Anstrengungen in der frühen, vorschulischen Sprachförderung verstärken und flächendeckend für Kinder mit vier Jahren durchführen. Besondere Anstrengungen müssen für die Kinder von Migranten unternommen werden, um der Ursache der dramatisch hohen Zahl gering qualifizierter Ausländer zu begegnen.

An den Bundesgesetzgeber

8. Kombi-Einkommen auf Vollbeschäftigung ausrichten

Statt wie bisher die ersten 100 Euro vollständig, darüber hinaus aber nur noch 20 bzw. 10 Prozent eines Erwerbseinkommens anrechnungsfrei zu lassen, müssen die ersten 200 Euro einer Erwerbstätigkeit grds. voll auf Arbeitslosengeld II angerechnet und ab da großzügigere Freibeträge innerhalb der unveränderten Obergrenzen gewährt werden, damit der Anreiz zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung steigt.

9. Arbeitslosengeld II auf Existenzsicherung beschränken

Der Regelsatz wird in einem transparenten Verfahren unter Berücksichtigung des Lohnabstandsgebots festgelegt. Die Zuschläge nach Bezug von Arbeitslosengeld I werden ersatzlos gestrichen. Die Arbeitslosengeld-II-Verwaltung muss auf einen bestehenden familienrechtlichen Unterhaltsanspruch erwachsener Kinder gegen die Eltern ohne die derzeitige Altersbeschränkung von 25 Jahren zurückgreifen können.

10. Verstärkt Sachleistungen statt pauschaler Geldzahlungen

Jedenfalls für Kinder werden Sachleistungen wie Schulessen, Bildungs- und Kleidergutscheine im Gegenzug gegen Senkung des Regelsatzes gewährt, damit die Hilfe ankommt und nicht zu hohe Bargeldleistungen an die Familie die Beschäftigungsaufnahme unattraktiv machen.

11. Kommunen bei Anrechnung von Einkommen nicht benachteiligen

Anzurechnendes Einkommen des Hilfebedürftigen wird derzeit zuerst auf Arbeitslosengeld II angerechnet und entlastet damit zunächst nur die BA. Die Entlastung muss zukünftig von Anfang an hälftig auf die Kosten der Kommune für Warmmiete übertragen werden, um den finanziellen Anreiz für die Kommunen für eine erfolgsorientierte Arbeit zu stärken.

12. Zweckentfremdung von Beitragsgeldern durch „Eingliederungsbeitrag“ beenden

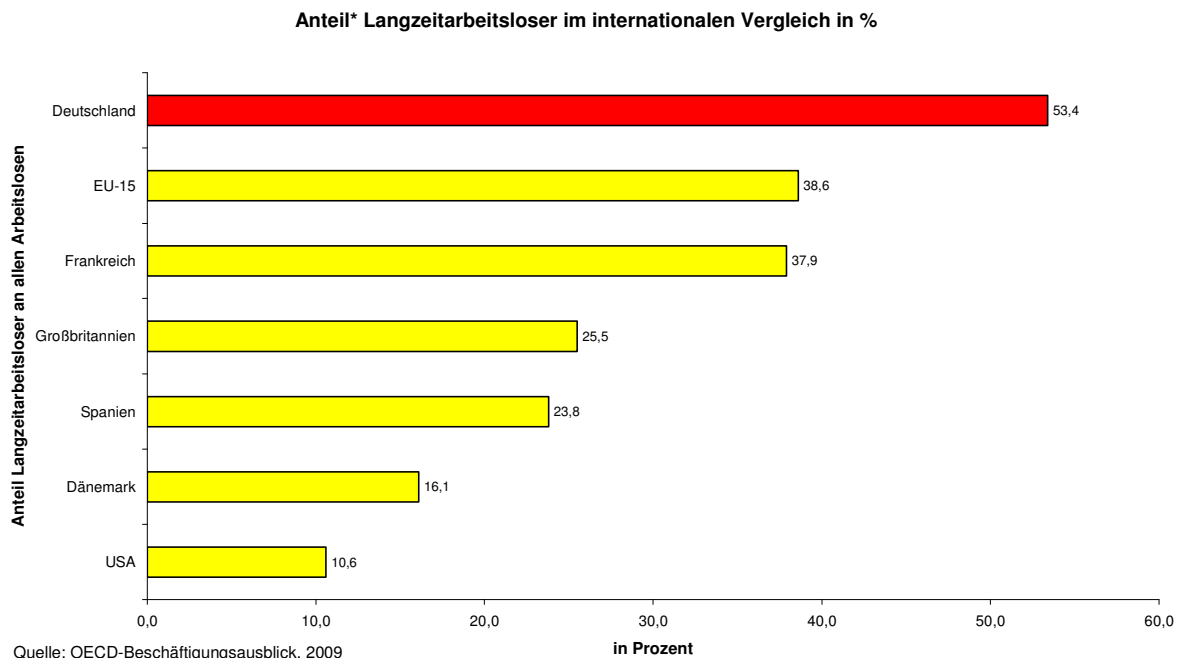
Der verfassungswidrige Eingliederungsbeitrag, mit dem die Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung zur Finanzierung von Leistungen im Bereich des Arbeitslosengeld II im Umfang von 5 Mia. Euro jährlich herangezogen werden, muss umgehend gestrichen werden.

II. Vertiefung der Arbeitsmarktreformen dringend nötig

1. Bisherige Arbeitsmarktreformen mit richtiger Richtung

Um den Stand der Arbeitsmarktreformen für Arbeitslosengeld-II-Bezieher einordnen und die anstehenden Aufgaben erkennen zu können, lohnt ein kurzer Blick zurück:

Die anhaltend hohe und mit jedem Konjunkturzyklus steigende Arbeitslosigkeit bei steigenden Kosten war Grund für die Zusammenführung der Sozialhilfe für Erwerbsfähige mit der Fürsorgeleistung für ehemalige Arbeitslosengeldbezieher, der Arbeitslosenhilfe, im Jahr 2005. Insbesondere sollten Sozialhilfeempfänger endlich auch umfassend durch Arbeitsförderungsleistungen unterstützt werden (Gesetzentwurf Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Bundestags-Drucksache 15/1516, S. 43). Gleichzeitig hatte und hat Deutschland mit einem Anteil der Langzeitarbeitslosen von deutlich über 50 Prozent einen traurigen vorderen Platz unter den Industrienationen (OECD Beschäftigungsausblick 2009).



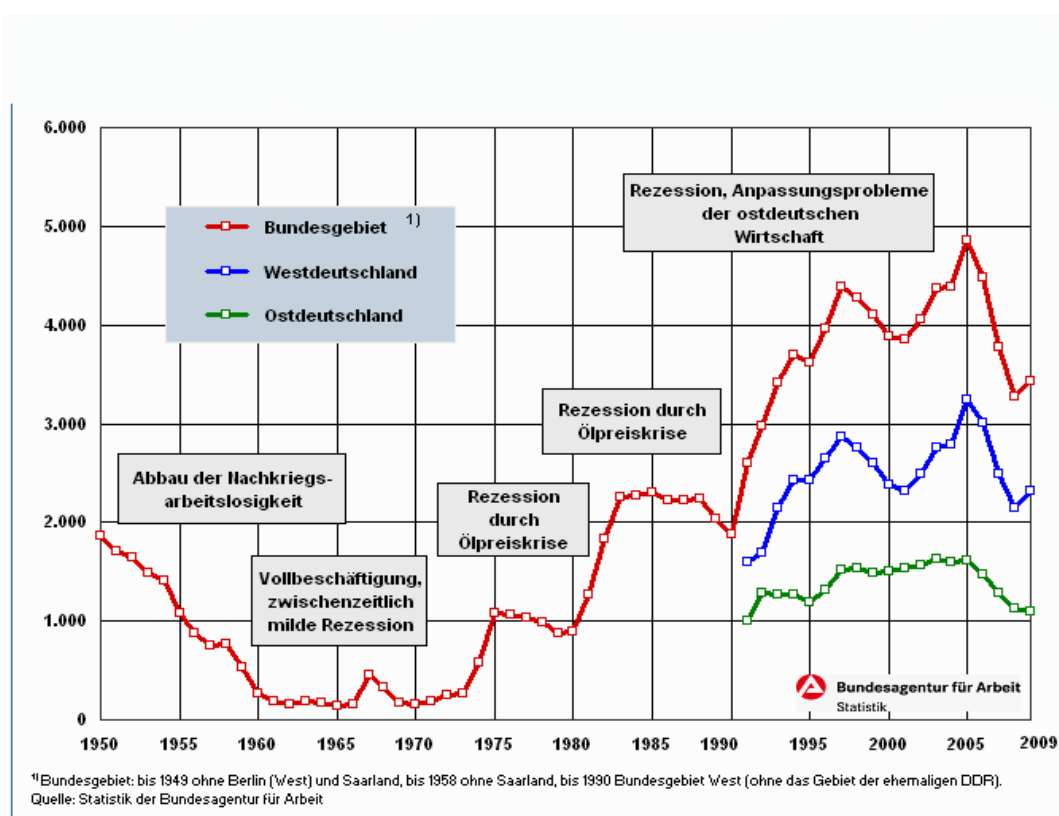
* Mindestens 12 Monate oder länger arbeitslos. Angaben für 2008. Hinweis: Von allen OECD-Ländern hatte 2008 nur die Slowakische Republik (66,1 %) einen noch höheren Anteil Langzeitarbeitsloser als Deutschland.

Dies muss dringend geändert werden, weil die Rückkehr in Arbeit nach Langzeitarbeitslosigkeit von über einem Jahr mit zunehmender Dauer immer schwerer wird und immer größere Anstrengungen und teurere Maßnahmen erfordert. Über Jahrzehnte nicht erfolgreich war der Versuch, mit umfassenden Qualifizierungsmaßnahmen die Langzeitarbeitslosigkeit zu bekämpfen. Bei maximalem und milliardenteurem Einsatz von Fördermaßnahmen blieben die Erfolge kaum messbar.

Mit Arbeitslosengeld II erhalten seit 2005 erwerbsfähige Menschen, die nie gearbeitet haben, und Arbeitslose, deren Arbeitslosengeldbezug ausgelaufen ist, im Prinzip die gleiche Leistung und den gleichen Zugang zu Arbeitsförderungsleistungen. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber richtigerweise ein Kombi-Einkommen eingeführt, mit dem ein Erwerbstätiger seinen Lohn aufstocken kann, wenn dieser nicht existenzsichernd ist.

Derjenige, der arbeitet, solle mehr Geld zur Verfügung haben als derjenige, der trotz Erwerbsfähigkeit nicht arbeitet. Im früheren System lohnte dagegen die Aufnahme von Arbeit für Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfebezieher vielfach nicht, weil ein erzielt-tes Erwerbseinkommen auf die Fürsorgeleistung fast vollständig angerechnet wurde (vgl. BT-Drucks. 15/1516, S. 59).

Die Reformen haben Bewegung in den verkrusteten Arbeitsmarkt gebracht: Im zurückliegenden Aufschwung ist der Sockel der Arbeitslosigkeit erstmals überhaupt (!) zurückgegangen. Die Bereitschaft von Arbeitslosengeld-II-Empfängern zur Aufnahme einer Beschäftigung ist gestiegen. Trotz vieler Schwächen in der Ausgestaltung stimmt deshalb die Richtung der Arbeitsmarktreformen (vgl. auch IAB-Kurzbericht 29/2009).



Es gibt auch genügend Arbeit – sie wird nur in vielen Fällen nicht legal erledigt, wenn nach Schätzungen 15 Prozent der Wertschöpfung in Deutschland in der Schattenwirtschaft erfolgen. Deshalb wäre es auch falsch, einen dauerhaften Zweiten Arbeitsmarkt mit subventionierter Beschäftigung als vermeintlich einfache Lösung zu sehen. Damit würden Erwerbsfähige noch weiter von echter Beschäftigung weggeführt, wie das Beispiel der ABM (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) in der Vergangenheit gezeigt hat. Auch der rasante Anstieg der sog. Aufstocker – Menschen, die zu ihrem Einkommen aus Beschäftigung ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten – auf bundesweit rund 1,3 Millionen belegt, dass genügend Arbeit vorhanden ist. Das Kombi-Einkommen aus Arbeit und ergänzendem Arbeitslosengeld II ermöglicht überhaupt erst die Aufnahme einer Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer beispielsweise wegen niedriger Qualifikation aktuell keine höhere Entlohnung erzielen kann.



Widerlegt ist damit die immer wieder gerade von Gewerkschaftsseite vorgetragene Behauptung, es seien nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden. Unverantwortlich ist der daraufhin eingeschlagene Weg der Gewerkschaften, den Niedriglohnsektor zu diskreditieren. Die Formel „Wer arbeitet, muss auch davon leben können“ ist so einfach wie unrichtig. Der Bedarf entscheidet sich vor allem mit der Frage, ob eine Familie vorhanden und wie groß sie ist. Der Alleinverdiener einer vierköpfigen Familie muss rund 13 Euro Stundenlohn verdienen, um nicht mehr auf ergänzendes Arbeitslosengeld II angewiesen zu sein, was für viele mangels Qualifikation aktuell nicht erreichbar ist. Statt für diesen Personenkreis das Tor zum Arbeitsmarkt mit einem gesetzlichen Mindestlohn noch weiter zuzumachen, ist der Einstieg in Arbeit der erste und unabdingbar notwendige Schritt, um unabhängig von Fürsorgeleistungen zu werden.

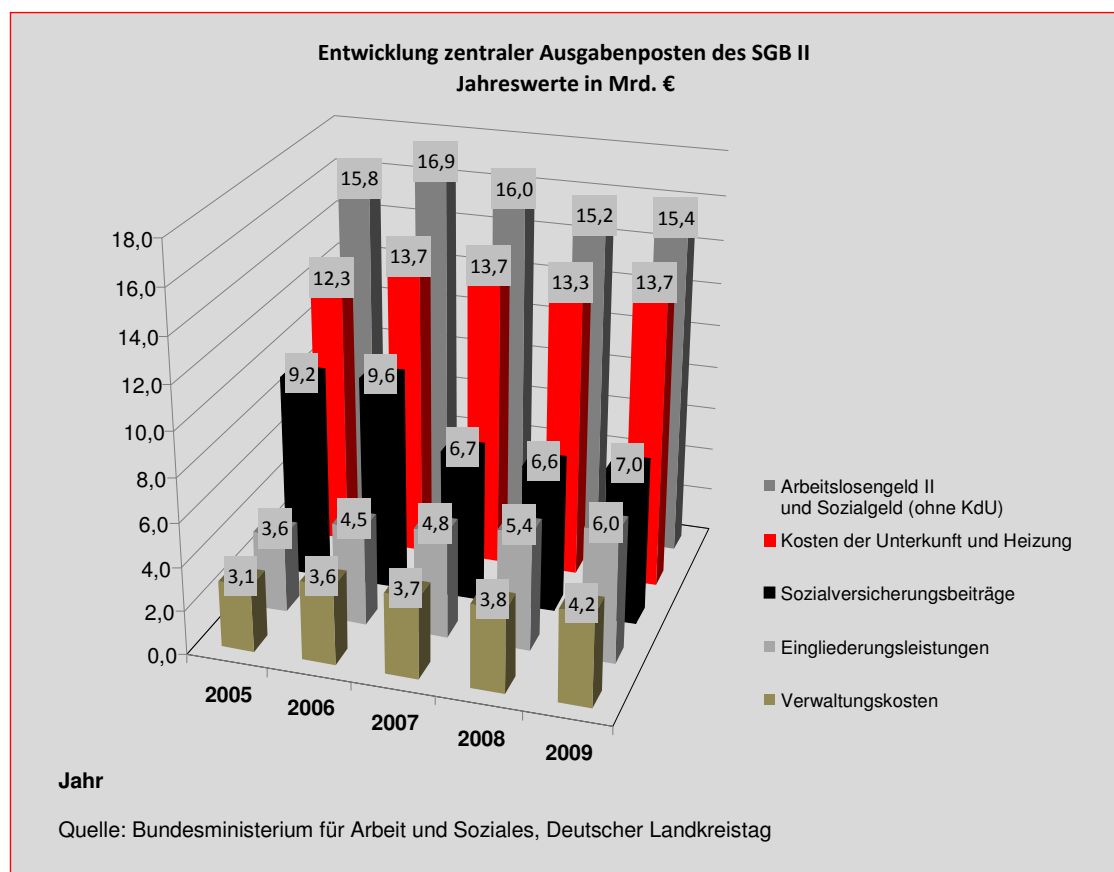
Unrichtig ist die Behauptung, dass das Kombi-Einkommen zu einer breiten Absenkung der Löhne durch die Arbeitgeber geführt habe und deshalb in Wahrheit eine Subventionierung darstelle. Hierfür fehlt nicht nur jeglicher wissenschaftliche Beweis, obwohl die Wirkungen der Arbeitsmarktreformen intensiv beforscht werden. In nahezu allen Fällen ist Grund für den Anspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II, dass entweder das Erwerbseinkommen nicht für die Familie ausreicht oder es sich um einen Minijob handelt. Ein gesetzlicher Mindestlohn ist deshalb nicht nur überflüssig, er würde gerade für die Schwächsten am Arbeitsmarkt neue Hürden errichten und sie im Fürsorgebezug einsperren.

Der Bezug von Arbeitslosengeld II dauert zwar durchschnittlich viel zu lang (30 Monate), ist aber trotzdem in den meisten Fällen kein Dauerzustand. Menschen mit Erwerbseinkommen verlassen den Arbeitslosengeld-II-Bezug mit durchschnittlich 28 Monaten Verweildauer schneller. Erheblich schneller gelingt dies den „Aufstockern“ in Vollzeittätigkeit mit durchschnittlich 23 Monaten. Demgegenüber sind Aufstocker mit einem Minijob mit 31 Monaten durchschnittlich sogar noch länger (!) im Arbeitslosengeld-II-Bezug als Menschen ohne Erwerbseinkommen (BA: Verweildauer von Hilfebedürftigen, Feb. 2010, S. 23). Die Ausrichtung des Kombi-Einkommens auf Vollzeittätigkeit ist deshalb eine dringende Aufgabe, die die Koalition jetzt erfreulicherweise angehen will (Eckpunkte der Bundesregierung vom 21.04.2010).

Eine weitere wichtige Stellschraube für weniger Langzeitarbeitslosigkeit ist die Dauer der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld. Je länger der Anspruch, desto länger dauert nachweislich die Arbeitslosigkeit (vgl. ZEW, Von der Finanzierung der Arbeitslosigkeit zur Förderung der Arbeit, Kurzfassung, 2000, S. 12; weitere Nachweise bei Walwei, Das Parlament 27/2009, Beilage). Deshalb muss der Anspruch wieder auf einheitlich maximal 12 Monate zurückgeführt werden, wie dies bis 1985 jahrzehntelang der Fall war. So kann Arbeitslosengeld seine Brückenfunktion zwischen zwei Beschäftigungen erfüllen, statt mit einer überlangen Anspruchsdauer die Menschen in einer trügerischen Sicherheit zu wiegen und damit immer weiter vom Arbeitsmarkt wegzuführen. Die Aussage „Wer mehr einzahlt, muss auch mehr herausbekommen“ wird deshalb für die Arbeitslosenversicherung ab dann falsch, wenn Arbeitslosengeld mit einer Dauer geleistet wird, die als solche ein objektives Hindernis für die Rückkehr in Arbeit bildet.

Die grundlegenden Probleme des deutschen Arbeitsmarkts mit einer hohen Unterbeschäftigung und einem der höchsten Anteile an Langzeitarbeitslosen unter allen In-

dustriestaaten (OECD Beschäftigungsausblick 2009) bestehen weiter fort. Verkehrt wäre die Rückkehr zu einer Politik, die sich mit dem bequemen Weg der Alimentation von erwerbsfähigen Menschen zufrieden gibt. Damit würde der richtige Gedanke des Förderns und Forderns der jüngsten Arbeitsmarktreformen mit dem Ziel, alle Anstrengungen auf die Rückkehr der Menschen in den Arbeitsmarkt zu richten, auf den Kopf gestellt. Die Politik muss deshalb endlich den Mut finden, die Arbeitsmarktreformen ohne Wenn und Aber weiterzuführen und zu vertiefen.



2. Wirtschaft und Gesellschaft brauchen mehr Beschäftigung von Arbeitslosengeld-II-Beziehern

Weder als Wirtschaft und noch als Gesellschaft können wir es uns leisten, Millionen Erwerbsfähige auf Dauer nicht in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Denn für unsere Wirtschaftskraft, zur Sicherung der Sozialsysteme und nicht zuletzt auch für den Zusammenhalt der Gesellschaft sind wir angewiesen auf mehr Beschäftigung von erwerbsfähigen Menschen, die heute ausschließlich Fürsorgeleistungen beziehen. Schon seit Jahren gibt es wegen einer konstant niedrigen Geburtenrate immer weniger Menschen im erwerbsfähigen Alter. Gleichzeitig werden die Menschen erfreulicherweise immer älter, so dass immer mehr ältere, nicht erwerbsfähige Menschen immer weniger jungen, erwerbsfähigen Menschen gegenüberstehen. Diese Tendenz wird sich fortsetzen und beschleunigen: Sind heute noch 51,5 Millionen Menschen im erwerbsfähigen Alter zwischen 20 und 67 Jahren, werden es nach der „12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung“ des Statistischen Bundesamtes (2009) in 20 Jahren nur noch 46,1 (Variante relativ alte Bevölkerung) bzw. 44,8 Millionen (Variante



relativ junge Bevölkerung) sein. Das bedeutet 5,4 bzw. 6,7 Millionen weniger Menschen im erwerbsfähigen Alter. Noch einmal 20 Jahre weiter, im Jahr 2050, werden gegenüber heute sogar 9,7 bzw. 14,7 Millionen weniger Menschen im erwerbsfähigen Alter sein. Der Bevölkerungsrückgang spiegelt sich auch in rasant zurückgehenden Schulabgängerzahlen: Kamen in Hessen 2006 noch knapp 58.000 Schüler eines Jahrgangs aus der Schule, werden es 2016 nur noch knapp 50.000 und 2021 sogar nur noch gut 44.000 sein.

Der Weg der Aktivierung von erwerbsfähigen Menschen im Fürsorgebezug durch Maßnahmen des Förderns und Forderns ist deshalb ohne Alternative und eine seit Jahrzehnten uneingelöste Verpflichtung gegenüber Menschen, die oft über eine viel zu lange Zeit auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind. Schließlich muss auch dringend sichergestellt werden, dass nicht die ohnehin schon mit über 45 Milliarden Euro jährlich bis zum Äußersten beanspruchte finanzielle Solidarität der Gesellschaft noch weiter überdehnt wird; denn dadurch entstünde eine gefährliche Schieflage zwischen immer mehr Sozialtransferempfängern auf der einen Seite und immer weniger finanzierenden Erwerbstätigen und Steuerzahlern auf der anderen Seite.

3. Wirtschaft bietet Chancen auch für Schwächere am Arbeitsmarkt

Die hessische Wirtschaft leistet einen konkreten Beitrag, damit Menschen in den Arbeitsmarkt (wieder)eingegliedert werden, z. B. durch Bereitstellung von Plätzen für betriebliche Trainings- und Aktivierungsmaßnahmen und für betriebliche Phasen von sog. Einstiegsqualifizierungen für Jüngere im Vorfeld einer Ausbildung. 2009 wurden in Hessen für Arbeitslose insgesamt rund 23.000 Trainings- und Aktivierungsmaßnahmen in Betrieben durchgeführt. Maßnahmen mit einem hohen betrieblichen Anteil oder vollständig im Betrieb durchgeführte Maßnahmen haben regelmäßig gute Erfolgsquoten (vgl. IAB-Kurzbericht 23/2009 mit weiteren Nachweisen), weil bei vielen Teilnehmern das unmittelbare Mitmachen in der Arbeitswelt Motivation und Lernerfolg steigern.

Die hessische Wirtschaft engagiert sich dafür, dass junge Menschen den Einstieg in die Arbeitswelt schaffen. Allein im Rahmen der von der Bundesagentur geförderten Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen stellen die hessischen Unternehmen jährlich mehr als 20.000 Praktikumsplätze zur Verfügung. Das Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e. V. (BHW) unterstützt rund 3.000 junge Männer und Frauen beim Einstieg in den Beruf. Auch in der von den Arbeitsagenturen und den Arbeitslosengeld-II-Verwaltungen geförderten Ausbildung von sozial benachteiligten oder lernbeeinträchtigten jungen Leuten ist die heimische Wirtschaft aktiv: Die Unternehmen übernehmen in der sog. Kooperativen außerbetrieblichen Berufsausbildung unentgeltlich die praktische Ausbildung der Teilnehmer durch betriebliche Ausbilder. Allein das BHW kooperiert in diesem Bereich aktuell mit rund 1.700 Unternehmen. In einem seit rund 10 Jahren vom BHW durchgeführten und von der Hessischen Landesregierung und der BA finanzierten Programm (FAuB – Fit für Ausbildung und Beruf) werden Jugendliche mit einem hohen Betriebspraktikumsanteil zu Schulabschluss und Ausbildungsreife geführt.

4. Grundsicherung für Arbeitsuchende ist mehr als Vermittlung in Arbeit

Nach der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige haben zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen und neue Statistiken erstmals belastbare Erkenntnisse über den Personenkreis gebracht – u. a. Zahlen über Erwerbsfähige und die mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen, die Verweildauer im Hilfebezug, den Bildungsstatus und die Erwerbssituation. Dies ist ein erheblicher Fortschritt, weil Politik und Verwaltung nur auf dieser Faktengrundlage richtige Entscheidungen für Verbesserungen treffen können.

Von über 6,7 Mio. Menschen, die Arbeitslosengeld II (zwischen 15 und 65 Jahren alt; außerdem erwerbsfähig, d. h. fähig, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten) oder Sozialgeld (nicht Erwerbsfähige) beziehen, sind rund 2 Millionen Kinder unter 18 Jahren. In nahezu der Hälfte aller sog. Bedarfsgemeinschaften (insgesamt 3,6 Mio.) leben Kinder, bundesweit rund 640.000 Bedarfsgemeinschaften (hessenweit rund 42.000) werden von Alleinerziehenden mit Kindern gebildet. 20 Prozent aller erwerbsfähigen Arbeitslosengeld-II-Bezieher sind Ausländer; ihr Anteil ist damit doppelt so hoch, wie ihr Anteil an der Bevölkerung. Noch deutlich höher ist mit kapp 30 Prozent der Anteil von arbeitslosen Menschen mit Migrationshintergrund im Arbeitslosengeld-II-Bezug.

Schon dieser erste Blick auf die Zahlen macht deutlich, dass es bei der Grundsicherung um erheblich mehr geht als um die Vermittlung in Arbeit. Arbeit steht in vielen Fallgestaltungen erst am Ende eines umfassenden Eingliederungsprozesses. Kinderbetreuung, Bildungsangebote für Kinder, Sozialberatung und Quartiersmanagement müssen Bestandteile einer Gesamtstrategie für mehr Beschäftigung von Menschen im Arbeitslosengeld-II-Bezug werden. Für diese Aufgabe muss die kommunale Ebene in die Pflicht genommen werden, die für die Daseinsvorsorge der Menschen vor Ort verantwortlich ist. Die Arbeitsförderung und die Vermittlungsleistung der BA müssen diesen umfassenden Betreuungsansatz flankieren.

Grundvoraussetzung für größere Vermittlungserfolge beim Arbeitslosengeld II ist eine klare Aufgaben- und Verantwortungszuweisung für die Auszahlung von Geldleistungen und die Erbringung von Beratungs- und Förderleistungen. Von Anfang an war die geteilte Zuständigkeit zwischen Arbeitsagenturen (Arbeitslosengeld II, Förderleistungen) und Kommunen (Warmmiete, Betreuung und sozialintegrative Leistungen) eine schwere Hypothek, weil für eine erfolgreiche Arbeit das Ineinandergreifen sämtlicher Leistungen in jedem Einzelfall erforderlich ist. Die erforderliche ganzheitliche Unterstützung und gesellschaftliche Integration von Menschen ist ureigene Aufgabe der kommunalen Ebene. Für die einheitliche Aufgabenwahrnehmung müssen deshalb die Kommunen in die Verantwortung genommen werden, die den Menschen vor Ort direkt verantwortlich sind und auch das nötige Handwerkszeug haben, ihnen in vielfachen sozialen Problemlagen zu helfen. Hierbei können die Kommunen gegen Kostenerstattung auch die Leistungen der Arbeitsagenturen (Arbeitsvermittlung, Arbeitsförderungsleistungen) in Anspruch nehmen.

Eine echte „Leistungserbringung aus einer Hand“ bieten derzeit allein die Optionskommunen, die die Aufgabe „Arbeitslosengeld II“ in alleiniger Trägerschaft wahrnehmen. Der politische Wille für eine durchgehend einheitliche und damit bestmögliche



Lösung ist auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene jedoch weiterhin nicht gegeben. Erfreulicherweise hat die Politik im Anschluss an eine Initiative des hessischen Ministerpräsidenten jetzt ein Kompromiss mit einer verfassungsändernden Mehrheit zur Absicherung der derzeit 69 Optionskommunen und zur Ausweitung auf bis zu 110 Optionskommunen gefunden. Im Übrigen muss bei einer Zusammenarbeit zwischen Arbeitsagenturen und Kommunen sichergestellt werden, dass die zentral gesteuerte BA die Kommunen nicht „an die Wand drückt“, sondern dass eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe erfolgt.

Unerlässlich für eine gute Aufgabenerfüllung der Optionskommunen bleibt jedoch, dass über die derzeitige Kostentragung vor allem für Warmmiete ein stärkeres finanzielles Eigeninteresse der Kommunen hergestellt wird, indem den Kommunen in begrenztem Umfang die erfolgreiche Eingliederung von Arbeitslosengeld-II-Empfängern auch finanziell zugute kommt und umgekehrt. Ein dauerhaftes komplettes Auseinanderfallen von Finanzierungs- und Durchführungsverantwortung wäre dagegen nicht hilfreich.

Von Anfang an verunglückt war die Bezeichnung „Arbeitslosengeld II“, die eine Nähe zur Versicherungsleistung Arbeitslosengeld suggeriert, die so nicht besteht. Der vorherige Bezug von Arbeitslosengeld ist keine Voraussetzung für Arbeitslosengeld II, sondern allein Hilfebedürftigkeit und Erwerbsfähigkeit. Jeder wird unterstützt, der arbeiten kann und nicht über ausreichende Mittel zur Sicherung seiner Existenz oder der seiner Familie verfügt. Dies sollte auch begrifflich nicht vernebelt werden. „Erwerbsfürsorge“ oder „Erwerbsfähigenunterstützung“ sind treffendere Bezeichnungen, weil damit deutlicher wird, dass es sich um eine bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung der Solidargemeinschaft handelt.

5. Offensive für Bildung und Integration starten

Das Risiko, arbeitslos zu werden und über längere Zeit zu bleiben, ist eng verknüpft mit dem Qualifikationsniveau. Das höchste Risiko tragen Menschen ohne Schul- und Berufsabschluss (50 Prozent der Arbeitslosen im Arbeitslosengeld-II-Bereich), während der Akademikeranteil unter den Arbeitslosen nur einen Bruchteil beträgt (4 Prozent). Grund hierfür ist in einer globalisierten und deshalb schnell sich ändernden Arbeitswelt der steigende Bedarf der Wirtschaft an qualifizierten Arbeitskräften. Nicht zuletzt gründet sich auf die Anpassungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu einem erheblichen Teil unsere Wirtschaftskraft und damit unser Wohlstand.

So notwendig die Generalüberholung von „Arbeitslosengeld II“ ist, so ist dies noch längst nicht hinreichend. Um teure Reparaturen nach eingetretener Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden, müssen die Bildungsanstrengungen erheblich gesteigert werden mit dem Ziel, die Zahl der Schulabgänger ohne Abschluss und der nicht ausbildungsgerechten Jugendlichen erheblich zu senken. Der Grundstein hierfür muss mit einer gezielten frühkindlichen Förderung gelegt werden. Hierzu muss sichergestellt werden, dass die Kinder bei Einschulung schulgeeignet sind, d. h. vor allem die deutsche Sprache beherrschen. Dies gilt gleichermaßen für Kinder aus Familien mit und ohne Migrationshintergrund.

Neben der Etablierung und Intensivierung einer gezielten frühkindlichen Förderung muss das sog. Übergangssystem grundlegend optimiert werden. Ziel muss es sein,



Effektivität und Effizienz der zahlreichen Aktivitäten zu verbessern. Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf müssen frühzeitig, also bereits in den Klassen 7 und 8 identifiziert und gezielt gefördert werden. Berufsorientierung muss von den allgemein bildenden Schulen als wichtiges Querschnittsthema angenommen und in Kooperation mit der heimischen Wirtschaft und kompetenten Dienstleistern in betriebsnaher Form realisiert werden. Hinzu kommt die Notwendigkeit einer verbesserten Koordination und Professionalisierung des Übergangsmanagements. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die landesweite Strategie OloV, die die Hessische Landesregierung in den letzten Jahren etabliert hat sowie das Projekt Kompetenzen entdecken – Potenziale nutzen. Letzteres wird verantwortlich vom BWHW umgesetzt.

Wie in einem Brennglas bündeln sich die Probleme gescheiterter Bildungskarrieren bei der Gruppe der arbeitslosen Menschen mit Migrationshintergrund: Rund dreiviertel von ihnen – und damit mehr als doppelt so viele wie unter den Deutschen – haben keine abgeschlossenen Berufsausbildung. Die Arbeitslosenquote von Ausländern ist mehr als doppelt so hoch wie der Deutschen. Dies ist um so dramatischer, als der Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund an der Bevölkerung der gleichen Altersstufe weiter steigen wird. Die Chancen auf mehr Beschäftigung in dieser besonders interessanten Gruppe wurden also bisher vertan. Dabei bieten gerade Menschen mit Migrationshintergrund, die in zwei Kulturen zu Hause sind, in einer globalisierten Welt für Wirtschaft und Gesellschaft ein wertvolles Potential.

Die hessische Wirtschaft ist auf mehr ausbildungsfähige junge Menschen mit Migrationshintergrund angewiesen und heißt diese willkommen. Grundvoraussetzung für mehr Beschäftigung sind Fortschritte bei der Integration, die bei der Bildung und damit dem schon vorschulischen Spracherwerb ansetzen. Gute Deutschkenntnisse schon vor Schuleintritt sind die Grundlage für einen nachhaltigen Bildungserfolg. Das Land Hessen hat hierzu mit seinen Angeboten zur frühen Sprachförderung den richtigen Weg eingeschlagen.

Integration ist keine Einbahnstraße. Sie ist nur dort gelungen, wo die Menschen durch ihre Leistung auch selbst zum Gelingen des Ganzen und damit auch zur Wertschöpfung beitragen. Ebenso wie die aufnehmende Gesellschaft sich offen zeigen muss, müssen auch die Migranten und deren in zweiter oder dritter Generation hier geborenen Kinder sich integrieren wollen und sich hierfür anstrengen. Grundlagen für ein gedeihliches gemeinsames Zusammenleben sind unsere freiheitlich-demokratische Gesellschaftsordnung und die deutsche Sprache. Eltern mit Migrationshintergrund müssen in die Verpflichtung zum Erlernen der deutschen Sprache mit einbezogen werden. Dies gilt um so mehr, als die Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund deutlich geringer ist als in der deutschen Bevölkerung insgesamt, so dass gerade für Elternteile ohne Beruf die Sprachkompetenz sichergestellt werden muss.

Die VhU hat zum Thema Migration das „7-Punkte-Programm zur Verbesserung der Integration von Migranten (12.07.2007), die Broschüre „Arbeitsorientierte Zuwanderung“ (29.04.2008) und das Positionspapier Integration (18.01.2010) herausgegeben (sämtlich abrufbar unter www.vhu.de, Downloads).

Handlungsbedarf besteht bei der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse: Deutschlandweit Hunderttausende Zuwanderer haben einen ausländischen Bildungs-

abschluss, der mangels eines transparenten und einheitlichen Verfahrens nicht vollständig oder auch nur teilweise anerkannt wird. Hier müssen die Betroffenen besser unterstützt und das Regelungskick gelichtet werden, damit Menschen mit Qualifikation nicht in unqualifizierte Tätigkeiten abgedrängt werden. Die Transparenz ausländischer Bildungsabschlüsse und im Ausland erworbener Qualifikationen und Kompetenzen muss erhöht werden, um überhaupt die Voraussetzungen für eine zielgenaue Förderung und passgenaue Vermittlung von Migranten durch die Arbeitsverwaltung zu schaffen. Die Eckpunkte der Bundesregierung vom 9.12.2009 zur "Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen" sind ein überfälliger Schritt in die richtige Richtung, der jetzt zusammen mit den Ländern rasch in einem unbürokratischen Verfahren umgesetzt werden muss.

6. Milliarden-Einsparungen plus Mehreinnahmen sind möglich

In Zeiten einer äußerst angespannten öffentlichen Haushaltslage und der auf Bundesebene richtigerweise eingeführten Schuldenbremse zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des Staates sind Fragen nach Kosten und Ertrag der von der VhU vorgeschlagenen Maßnahmen zur Generalüberholung von Hartz IV unerlässlich. Mit einer Ausnahme – den Bildungsmaßnahmen – bringen sämtliche hier vorgeschlagenen Maßnahmen entweder unmittelbare Einsparungen oder führen im Gegenzug zu einem erhöhten Maßnahmeaufwand zu Einsparungen durch Beschäftigungsaufnahme. Bildungsinvestitionen wirken dagegen regelmäßig erst zeitverzögert. Sie sind aber alternativlos, weil ein Verzicht auf größere Bildungsanstrengungen zu vielfach höheren Folgekosten in Form von Langzeitarbeitslosigkeit und Ausgrenzung aus der Gesellschaft führt. Mehr Menschen in Arbeit zu bringen lohnt sich allein schon finanziell doppelt: Eine konsequente Umsetzung der Maßnahmen bringt Milliarden-Einsparungen, weil erheblich mehr Menschen ihre Existenz ganz oder teilweise durch eigene Arbeit bestreiten können. Gleichzeitig entstehen so Mehreinnahmen bei Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern.

Für die **Optionskommunen und Arbeitsgemeinschaften** führen sämtliche SGB-II-spezifischen Maßnahmen zu Einsparungen, wenn sie erfolgsorientiert durchgeführt werden: Dem zusätzliche Personalaufwand eines **Coaches**, der erwerbstätige Arbeitslosengeld-II-„Aufstocker“ ganz aus dem Fürsorgebezug herausführt, stehen Einsparungen beim Arbeitslosengeld II und ein geringeres „Rückfallrisiko“ in Arbeitslosengeld II gegenüber. Mit dem umgehenden und konsequenten Einfordern einer **Gegenleistungspflicht** melden sich nach den Erfahrungen der hessischen „Werkakademien“ 10 bis 15 Prozent aus dem Fürsorgebezug ab, was zu deutlichen Einsparungen führt. Sofort-Kinderbetreuung für **Alleinerziehende** führt bei Vermittlung in Arbeit zu Einsparungen beim Arbeitslosengeld II und verhindert eine jahrelange Entwöhnung vom Arbeitsmarkt mit hohen Folgekosten für spätere Wiedereingliederungsversuche. **Zuverlässige Arbeitsmarktdaten** von Optionskommunen stellen Transparenz über die eingesetzten Geldbeträge und die erzielten Erfolge her und zwingen die Optionskommunen so zu einem wirtschaftlichen Handeln mit Geldern, die überwiegend vom Bund kommen. Das Entschärfen **Sozialer Brennpunkte** gehört zu den originären kommunalen Aufgaben, das mit der Aufgabe, mehr Menschen aus Arbeitslosengeld II in Arbeit zu bringen, verzahnt werden muss.



Die Forderungen an die **hessische Landespolitik**, Vorschulförderung und Integration durch **Bildungsanstrengungen** voranzubringen, erfordert in der Tat kurzfristig den Einsatz mehr qualifizierten Personals und kostet damit Geld, sicherlich im oberen einstelligen Millionenbereich. Diese Investition ist aber alternativlos, um zukünftig erheblich höhere Folgekosten für die Reparatur von Bildungsmisserfolgen zu vermeiden. Auf mittlere und lange Sicht lohnen sich Investitionen in keinem anderen Bereich der Bildung so sehr wie in der frühkindlichen Bildung. Investitionen im frühkindlichen Bereich stiften dramatisch höhere Renditen als in späteren Bildungsphasen (vgl. m.w.N. Heckman, The Case for Investing in Disadvantaged Young Children, CESifo Dice Report 2/2008). Dies gilt insbesondere für Kinder aus bildungsarmen Schichten (vgl. Bertelsmann-Stiftung: Volkswirtschaftlicher Nutzen von frühkindlicher Bildung in Deutschland, März 2008). Letztlich muss die Landespolitik entscheiden, ob und wann es die Haushaltslage erlaubt, unter Berücksichtigung von anderweitigen Einsparungsmöglichkeiten und Prioritätensetzungen die volkswirtschaftlich und gesellschaftlich dringend gebotene Verstärkung der Investitionen in frühkindliche Bildung zu leisten.

Die Forderungen an den **Bundgesetzgeber** führen fast durchgehend zu Einsparungen bzw. sind im Falle des Eingliederungsbeitrags verfassungsrechtlich geboten. Ein auf Vollzeitbeschäftigung ausgerichteter **Kombi-Einkommen** verhindert die derzeitige teure Daueralimentation eines Minijobs mit Arbeitslosengeld II und führt zu höheren Steuer- und Beitragseinnahmen. Die Beschränkung des Arbeitslosengeld-II-Regelsatzes auf die **Existenzsicherung** führt durch Wegfall des Zuschlags nach Arbeitslosengeld I und durch Geltendmachen eines familienrechtlichen Unterhaltsanspruchs auch bei über 25-jährigen zu erheblichen Einsparungen. Die Einführung eines transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens zur Festsetzung des **Regelsatzes** dürfte angesichts der immer zahlreicheren zusätzlichen Einzelleistungen wie z. B. dem Schulgeld, im Ergebnis nicht zu einer Erhöhung führen. Da es bei der Höhe des Regelsatzes nicht nur um die Sicherung der Existenz, sondern darüber hinaus auch um das Maß der gesellschaftlichen Teilhabe geht, ist nicht die Errechnung eines mathematisch feststehenden Betrages gefordert, sondern auch eine politische Entscheidung. Bei dieser politischen Entscheidung muss das Lohnabstandsgebot berücksichtigt werden. Für Kinder sollten in jedem Fall verstärkt **Sachleistungen** im Gegenzug gegen Absenkung des Regelsatzes eingeführt werden, was kostenneutral erfolgen kann. Die Forderung nach gleichmäßiger Berücksichtigung der **Kommunen** beim **anzurechnenden Einkommen** entlastet die Kommunen. Dies ist gerechtfertigt, um den Anreiz für eine erfolgsorientierte Arbeit der Kommunen zu steigern, von der Bund und Kommune durch weniger Arbeitslosengeld-II-Bezieher profitieren. Die Abschaffung des **Eingliederungsbeitrags** führt zu Mehrausgaben des Bundes bei gleichzeitiger Entlastung der Beitragszahler der Arbeitslosenversicherung von z. Zt. über 5 Mrd. Euro. Die Finanzierung über Steuern ist für den Bereich der Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verfassungsrechtlich vorgesehen und kann deshalb nicht zum Teil auf die Beitragszahler abgewälzt werden, weil Beitragsmittel nur für Zwecke der Versicherten verwandt werden dürfen und weil Beiträge und Steuern nach völlig unterschiedlichen Regeln erhoben werden. Beiträge werden nur auf Arbeitsverhältnisse nach einem festen Beitragssatz bis zur Beitragsbemessungsgrenze erhoben, während Steuern von allen mit Einkommen nach Leistungsfähigkeit erhoben werden. Damit sind je nach Finanzierungsweg weder die Belastungshöhe noch der belastete Personenkreis deckungsgleich. Mit einer verfassungsgemäßen Finanzierung über Steuern kann der Beitragssatz und somit der Fak-



tor Arbeit von einer systemwidrigen Belastung im Umfang von rund 0,5 Beitragssatzpunkten befreit bzw. ein entsprechender Anstieg wegen des aktuellen Defizits im Haushalt der BA werden. Im Ergebnis sichert dies mehr als 50.000 Arbeitsplätze (vgl. IAB-Kurzbericht 4/2005).

III. Forderungen im Einzelnen

an die Optionskommunen / Arbeitsgemeinschaften

1. Coach begleitet Aufstieg in Arbeit

Nach dem jahrzehntelang erfolglosen Versuch, mit Qualifizierungsmaßnahmen während der Arbeitslosigkeit die Langzeitarbeitslosigkeit nachhaltig zu senken, ist und bleibt der erfolgversprechendste Weg die möglichst rasche Aufnahme von Arbeit, auch wenn diese entsprechend der vielfach niedrigen Qualifikation zunächst niedrig entlohnt ist. Schon heute schaffen viele ehemalige Fürsorgebezieher nach einiger Zeit den Sprung aus der untersten Einkommensgruppe heraus (vgl. Roman Herzog Institut, Schriftenreihe Diskussion, Nr. 13, 2010, S. 13f). An dieser Stelle sollte ein erweitertes Unterstützungsangebot ansetzen, damit durch berufsbegleitende Qualifizierung die Beschäftigungsfähigkeit und damit auch die Chancen zum Verbleib in Arbeit und auf besser bezahlte Arbeit erhöht werden.

Um die Aufstiegsmobilität in Arbeit zu verbessern und zu beschleunigen, sollte sich zukünftig die Aufgabe der Arbeitslosengeld-II-Verwaltung nicht nur in der einmaligen Vermittlung von Arbeitslosengeld-II-Beziehern in Arbeit erschöpfen. Für Arbeitnehmer, die auch nach dem Einstieg in Arbeit noch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II angewiesen sind, sollte ein Coach eine weitere Begleitung mit dem Ziel der Stabilisierung in und dem Aufstieg durch Arbeit gewährleisten. Schlüssel hierfür ist eine bessere Qualifikation, die durch berufsbegleitende Maßnahmen bei entsprechender Anstrengungsbereitschaft des Unterstützten am Besten erreicht werden kann. Zusätzlich entstehende Kosten stehen bei erfolgreicher Herausführung aus dem ergänzenden Arbeitslosengeld-II-Bezug Einsparungen gegenüber. Mittelfristig ergeben sich weitere Einsparungen, indem in Beschäftigung stabilisierte Arbeitnehmer nicht mehr so leicht in Arbeitslosigkeit zurückfallen.

Eine Beschränkung des Coachings auf den Kreis der Arbeitnehmer mit ergänzendem Arbeitslosengeld II ist zunächst angezeigt, um die Kräfte auf die dringlichsten Fälle zu konzentrieren. Mit einer weitgehend erfolgsorientierten Vergütung des Coaches kann sichergestellt werden, dass sich der Einsatz des Coaches rechnet. Nach einer nachhaltigen Reduzierung von Arbeitslosengeld-II-Beziehern kann an eine Ausweitung des Coachings auch auf Arbeitnehmer gedacht werden, die ohne ergänzendes Arbeitslosengeld II in Arbeit übergegangen sind.



2. Gegenleistungspflicht einfordern, insbesondere für unter 25-jährige

Zu Recht unterstützt die Solidargemeinschaft erwerbsfähige Menschen, die ihre Existenz oder die Existenz ihrer Familie nicht aus eigener Kraft sichern können, mit Arbeitslosengeld II. Im Gegenzug hat der Bezieher von Arbeitslosengeld II aber die Pflicht, alles in seiner Kraft stehende zu tun, um seine Hilfebedürftigkeit durch Arbeit so rasch und so vollständig wie möglich zu überwinden. Insbesondere muss der Hilfebedürftige jede zumutbare Beschäftigung annehmen. Sofortangebote von Optionskommunen, mit denen Antragstellern auf Arbeitslosengeld II spätestens am nächsten Tag eine Arbeit oder eine Maßnahme angeboten werden, haben sich als sehr wirksam erwiesen bei der Überprüfung der Ernsthaftigkeit der Arbeitsbereitschaft. 10 bis 15 Prozent haben danach ihren Antrag zurückgezogen. Optionskommunen und Arbeitsgemeinschaften müssen das bereits jetzt gesetzlich geregelte Sofortangebot (§ 15a SGB II) endlich konsequent umsetzen.

Für junge Menschen unter 25 Jahren im Arbeitslosengeld-II-Bezug sind die gesetzlichen Anforderungen besonders strikt geregelt: Sie müssen unverzüglich in Arbeit, in eine Ausbildung oder in eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden (§ 3 Abs. 2 SGB II). Das ist richtig, weil junge Menschen nicht die Erfahrung machen dürfen, ohne Gegenleistung von der Solidargemeinschaft alimentiert zu werden. Gerade von jungen Menschen sind vor allem Bildungsanstrengungen einzufordern, damit sie beschäftigungsfähig werden und die Voraussetzungen für den Erhalt ihrer Beschäftigungsfähigkeit legen. Im Stadtbild nahezu aller Städte wird augenscheinlich, dass die Umsetzung dieses richtigen und wichtigen Grundsatzes nur sehr unzureichend funktioniert. Dem muss durch eine konsequente Aktivierungsstrategie dringend abgeholfen werden.

Wegen der vielfachen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Einkommenshöhe kann ein ergänzender Arbeitslosengeld-II-Bezug Selbständiger (bundesweit inzwischen fast 120.000; in Hessen rd. 5.300) nicht auf Dauer hingenommen werden. Sofern keine Aussicht auf Erzielung eines existenzsichernden Einkommens besteht, müssen Optionskommunen und Arbeitsgemeinschaften den Selbständigen in Arbeit vermitteln. Die Vermittlung in andere Arbeit ist mit einer Gesetzesergänzung bereits ausdrücklich für zumutbar erklärt worden (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II). Von der Arbeitslosengeld-II-Verwaltung muss dies jetzt auch konsequent umgesetzt werden.

3. Kinderbetreuung für Alleinerziehende gewährleisten

Unter den Arbeitslosengeld-II-Beziehern sind mit bundesweit 640.000 und hessenweit 42.000 besonders viele Alleinerziehende. Der Anteil dieser Gruppe hat in den letzten Jahren überproportional zugenommen. Darüber hinaus brauchen Alleinerziehende auch deutlich länger als andere, um Beschäftigung aufzunehmen und um sich von Arbeitslosengeld II ganz unabhängig zu machen (vgl. BA: Verweildauer in Hilfebedürftigkeit, Feb. 2010, S. 16). Diesen Schwierigkeiten müssen die Fallmanager mit besonderen Anstrengungen um Eingliederung von Alleinerziehenden in Arbeit begegnen. Voraussetzung ist eine funktionierende Kinderbetreuung.

In einer besonderen Verantwortung sind hier die Kommunen, zu deren Aufgabe die Bereitstellung von Kinderbetreuung gehört (§ 16a Ziff. 1 SGB II). Wo trotz des angestrebten Ausbaus noch nicht genügend Kindergartenplätze zur Verfügung stehen,



muss die Kinderbetreuung umgehend durch die Bereitstellung von Betreuungskapazitäten bei Tagesmüttern oder durch entsprechende Geldzahlungen an Alleinerziehende für die Bezahlung einer Tagesmutter sichergestellt werden. Auf mittlere und lange Sicht zahlt sich dies für die Kommunen schon wegen der eingesparten Warmmiete aus (zur Kostentragung vgl. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. § 22 SGB II), wenn es gelingt, Alleinerziehende von Arbeitslosengeld II unabhängig zu machen. Darüber hinaus wäre der finanzielle Nutzen einer Beschäftigungsaufnahme für die Kommune sofort zu spüren, wenn die VhU-Forderung nach gleichmäßiger Einkommensanrechnung (Forderung 11) umgesetzt wäre.

4. Arbeitsgelegenheiten verantwortlich einsetzen

Befristete Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Jobs“) können u. a. zur Heranführung an Beschäftigung sinnvoll eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass keine echte Beschäftigung verdrängt wird, worüber obligatorische Beiräte vor Ort – besetzt mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern und ausgestattet mit einem Vetorecht – wachen sollten. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 16d SGB II) darf zusätzlich zum Arbeitslosengeld II nur ein tatsächlicher Mehraufwand entschädigt, keinesfalls aber ein versteckter Lohn gezahlt werden. Mit einer Pauschale von z. B. einem Euro pro Stunde der Teilnahme dürften zusätzliche Fahrtkosten im Regelfall bereits abgegolten sein. Optionskommunen und Arbeitsgemeinschaften müssen die Höhe der Mehraufwands-Pauschale für jede Arbeitsgelegenheit begründen und damit überprüfbar machen. Eine Festsetzung „ins Blaue hinein“ ist unzulässig. Die Untersuchungen zu „Ein-Euro-Jobs“ haben gezeigt, dass die Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten die Chance auf Rückkehr in den Arbeitsmarkt in den meisten Fällen verschlechtert (vgl. IAB-Kurzbericht 4/2010), was für einen zeitlich eng begrenzten und nur vorübergehenden Einsatz von Arbeitsgelegenheiten spricht.

Verfehlt wäre die Einführung eines großflächigen zweiten oder dritten Arbeitsmarkts für Arbeitslosengeld-II-Bezieher. Die VhU lehnt deshalb das Modellprojekt „Bürgerarbeit“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ab, mit dem nach einer sechsmonatigen Aktivierung angeblich nicht mehr Vermittelbare in sozialversicherungspflichtige, öffentlich subventionierte Beschäftigung gebracht werden sollen. Bevor über dauerhafte öffentliche Beschäftigungsmöglichkeiten für angeblich „nicht Vermittelbare“ nachgedacht wird, müssen alle Möglichkeiten des Aktivierens und Förderns von Arbeitslosengeld-II-Beziehern ausgeschöpft werden. Hiervon sind Gesetzgeber und Verwaltung noch weit entfernt. Ein vorschnell eingeführter künstlicher Arbeitsmarkt würde die Menschen dagegen noch weiter von echter Beschäftigung wegführen.

5. Zuverlässige Arbeitsmarktdaten von Optionskommunen

Grundlage für zielgerichtete und immer bessere Vermittlungsanstrengungen und Arbeitsförderungsmaßnahmen sind zuverlässige Daten. Schon im eigenen Interesse müssen die Optionskommunen eine umfassende Dokumentation über den Einsatz von Arbeitsförderungsinstrumenten, die Kosten und die erzielten Erfolge sicherstellen. Nur so kann Verbesserungspotential aufgespürt werden.

Darüber hinaus müssen die Optionskommunen Rechenschaft über die Verwendung von Bundesmitteln für die Arbeitsförderung ablegen und der BA zuverlässig die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.



derlichen Daten liefern. Dies war in der Vergangenheit und ist bis heute nicht immer der Fall. Die BA als federführende Arbeitsmarkt-Statistikbehörde muss durch die Daten der Optionskommunen in den Stand gesetzt werden, ein vollständiges Bild über die Lage am Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu zeichnen. Die von der BA im Bereich der Arbeitslosenversicherung erfolgreich eingeführte Steuerung der Arbeitsförderungsinstrumente nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit muss im Ergebnis in gleicher Weise von den Optionskommunen gewährleistet werden, um mit knappen Mitteln maximale Erfolge bei der Eingliederung Arbeitsloser zu erzielen.

Die Vorgaben der von den Optionskommunen zu übermittelnden Daten stammen vom Gesetzgeber (§ 51b SGB II) und der BA – letztere muss bei Zweifelsfragen den Anwendern in der Optionskommune erklären können, wie zu verfahren ist. Die VhU begrüßt, dass Optionskommunen, Hessischer Landkreistag und der Statistikservice Südwest der BA mit einem Arbeitskreis ein Forum zum Austausch von Praktikern bilden.

6. Soziale Brennpunkte entschärfen

Isolierte Vermittlungsbemühungen für Arbeitslosengeld-II-Bezieher werden häufig wenig Erfolg haben oder zumindest erheblich erschwert sein, wenn der Adressat der Vermittlungsbemühungen in einem Umfeld lebt, in dem der Fürsorgebezug ein akzeptiertes Lebensmodell ist. Damit sind insbesondere städtische und großstädtische soziale Brennpunkte angesprochen, in denen ein erheblicher Teil der Bewohner Fürsorgeleistungen bezieht und dementsprechend der Anteil der Erwerbstätigen niedrig ist. Gleichzeitig herrscht in den sozialen Brennpunkten Bildungsarmut.

Hier liegt eine ureigene und nur von den Kommunen (entweder als Optionskommune oder als Teil der Arbeitsgemeinschaft) wahrnehmbare Aufgabe, der Verelendung von Stadtteilen und damit dem Entstehen oder der Verfestigung von sozialen Brennpunkten durch ein wirksames Quartiersmanagement zu begegnen: Durch Maßnahmen der Stadtentwicklung und durch Aktivierung und Vernetzung der örtlichen Akteure. Verwaltung, Politik, Vereine, Bildungseinrichtungen und Wirtschaft einerseits und Bewohner andererseits müssen zusammengebracht werden. Eine bessere Perspektive und damit ein positiveres Klima kann insbesondere durch funktionierende Bildungseinrichtungen geschaffen werden, die Aussicht auf Aufstieg verheißen, und in denen die zuständigen Experten von der Jugendhilfe bis zur Arbeitslosengeld-II-Verwaltung bzw. der Arbeitsagentur Unterstützung leisten.



Forderungen

an die Landespolitik

7. **Obligatorische Vorschulförderung sowie Integration durch Bildung voranbringen**

Das Beherrschen der deutschen Sprache ist von entscheidender Bedeutung für den Bildungserfolg, je früher, desto besser. **Sprachförderung** muss daher so früh wie möglich beginnen. Verbindliche Sprachtests sollte bereits im Alter von vier Jahren durchgeführt werden, um die Ergebnisse der Sprachförderung bis zur Einschulung zu verbessern. Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsplanes ist für den Kindergarten ein Programm zu entwickeln, das vor allem die systematische Sprachentwicklung in den Vordergrund stellt. Verbindliche Standards für die Evaluation der erreichten Ergebnisse und die pädagogisch-psychologische Hochschulausbildung der Kindergartenleitung müssen die Qualität und Zielgenauigkeit der Fördermaßnahmen sichern. Der Kindergarten informiert die Eltern regelmäßig über den Entwicklungsstand des Kindes, damit die Eltern ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit entsprechend ausrichten können. Der Kindergarten sollte gebührenfrei sein.

In der Schule muss die Sprachförderung kontinuierlich fortgesetzt und vertieft werden. Das Alltagsdeutsch wird zum Schriftdeutsch weiterentwickelt, und dies in allen Fächern ebenso wie in außerunterrichtlichen Fördermaßnahmen. Lehrkräfte werden in ihrer Aus- und Fortbildung auf eine mehrsprachige heterogene Schülerschaft und auf die Vermittlung von Sprachkompetenz vorbereitet.

Besonders wichtig sind Bildungsanstrengungen von und für **Migranten**, die weit überproportional unter den Arbeitslosen vertreten sind, dies um so mehr, weil es sich um eine gewichtige Gruppe mit wachsender Bedeutung handelt. Richtig ist aber auch, dass die Aufgabe einer Integration in Gesellschaft und Wirtschaft bisher zu problematisch geführt wird. Ziel muss es sein, auch aus mittel- bis langfristiger Sicht die Teilhabechancen von Migranten und deren Kinder in unserer Gesellschaft zu verbessern, ihr Potenzial zu entfalten und so ihre Integration auch als Mehrwert und Zugewinn für die hiesige Wirtschaft und Gesellschaft zu fördern.

Integration ist keine Einbahnstraße und wird nur gelingen, wenn es einen entsprechenden Willen auf Seiten der Migranten gibt. Grundlage für ein Zusammenleben ist unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung und die deutsche Sprache. Eine besondere Verantwortung tragen deshalb die Eltern. Um auch die Sprachkompetenz von nicht berufstätigen Elternteilen mit Migrationshintergrund sicherzustellen, müssen diese in die obligatorischen Sprachtests einbezogen werden. Bei nicht genügenden Deutschkenntnissen – und Gefährdung des Bildungserfolgs der Kinder – schließen sich verpflichtende Deutschkurse an.

Interkulturelle Kompetenzen sind in einer weltoffenen Gesellschaft und globalen Wirtschaft bereits heute Schlüsselkompetenzen. Sie werden durch das Anknüpfen an die unterschiedlichen Herkunftswelten der Migrantenkinder und eine internationale Ausrichtung der Schulfächer sowie durch interkulturelle Bezüge in die Unterrichtsinhalte, im Schulleben, bei Festen und Ereignissen gestärkt. Internationaler Schüleraustausch und Schulpartnerschaften bereichern die Erfahrungswelt der Jugendlichen.



Bei allen Bildungsstationen – vom Kindergarten über die Schule bis hin zum Übergang in die berufliche Bildung – ist müssen die Bildungseinrichtungen Eltern und Familien einbeziehen. Dies ist ein entscheidender Faktor für den Bildungserfolg der Kinder. Die Pflege des Deutschsprechens und –lesens auch zuhause ist für die Sprachkompetenz der Kinder von herausragender Bedeutung. Eltern werden dabei von Kindergärten, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen unterstützt. Sie werden in Erziehungsfragen beraten und über die Chancen der Schul- und Berufsbildung in Deutschland informiert.

Forderungen

an den Bundesgesetzgeber

8. Kombi-Einkommen auf Vollzeitbeschäftigung ausrichten

Der Einstieg in Arbeit ist von herausragender Bedeutung für den Einzelnen, um sich vom Fürsorgebezug unabhängig machen zu können und wieder auf eigenen Füßen zu stehen. Nur wer in Arbeit eingestiegen ist, hat überhaupt die Chance, sich weiter nach oben zu arbeiten. Wenn die Arbeitskraft zur Sicherung der Existenz (noch) nicht ganz ausreicht, wird der Einstieg in Arbeit richtigerweise durch ein Kombi-Einkommen mit ergänzendem Arbeitslosengeld II ermöglicht. Studien zeigen, dass es schon heute mehr als der Hälfte der Personen aus der untersten Einkommensschicht gelingt, über einen längeren Zeitraum in höhere Einkommensgruppen aufzusteigen (vgl. Roman Herzog Institut, Schriftenreihe Diskussion, Nr. 13, 2010, S. 13f).

Allerdings müssen die Anrechnungsregeln von Erwerbseinkommen auf Arbeitslosengeld II (§ 30 SGB II) grundlegend überarbeitet werden. Denn bisher gibt es einen falschen Anreiz, sich neben dem Arbeitslosengeld II in einer Kleinstbeschäftigung einzurichten, mit der Transferbezug und Freizeit optimiert und ggf. sogar noch Schwarzarbeit verdeckt werden konnte. Von insgesamt rd. 1,36 Mio. Arbeitslosengeld-II-Beziehern mit Erwerbseinkommen verdienen rd. 775.000 (fast 60 %) weniger als 400 Euro im Monat hinzu, rd. 440.000 arbeiten sogar weniger als 15 Stunden wöchentlich (vgl. BA: Analyse der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Januar 2010). Um also ein Einrichten im Arbeitslosengeld-II-Bezug mit Kleinstbeschäftigungen zukünftig zu verhindern, müssen die Hinzuverdienstregeln auf Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung ausgerichtet werden. Kleine Hinzuverdienste von 200 Euro müssen deshalb grundsätzlich vollständig angerechnet werden; und bei höheren Hinzuverdiensten muss durch höhere Freibeträge sichergestellt werden, dass dem Arbeitslosengeld-II-Bezieher mehr verbleibt. Um die Zahl der Berechtigten nicht noch weiter zu erhöhen, sollten die derzeit bestehenden oberen Hinzuverdienstgrenzen von 1.500 Euro (mit Kind) und 1.200 Euro (ohne Kind) beibehalten werden.

Die Möglichkeit für Arbeitnehmer, ergänzendes Arbeitslosengeld II zu erhalten, hat nicht dazu geführt, dass Arbeitgeber deshalb niedrigere Löhne zahlen und damit sogenanntes Lohndumping betreiben. Für entsprechende Behauptungen von Gewerkschaftsseite bietet keine einzige der zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu den Arbeitsmarktreformen einen Anhaltspunkt. Im Gegenteil: Das Kombi-Einkommen ermöglicht ja überhaupt erst die Beschäftigungsaufnahme, wenn noch kein existenzsichernder Lohn erwirtschaftet werden kann. Es besteht auch kein Anreiz für einen einvernehmlich niedrigeren Lohn zu Lasten der Solidargemeinschaft, weil ein niedrigerer Lohn durch Arbeitslosengeld II nur teilweise kompensiert würde. Falsch und beschäftigungsschädlich wäre deshalb auch die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes, der gerade den Schwächsten am Arbeitsmarkt die Rückkehr in Arbeit noch weiter erschweren würde. Denn ein Arbeitsplatz, der höhere Kosten verursacht als der Preis, der sich mit der Leistung beim Kunden erzielen lässt, wird entweder nicht geschaffen oder er fällt weg.

9. Arbeitslosengeld II auf Existenzsicherung beschränken

Viele Betroffene wünschen sich ein höheres Leistungsniveau. Bei allem Verständnis für diese subjektive Betrachtungsweise darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass jede Verkürzung des Abstands zu dem mit Erwerbsarbeit erzielbaren Einkommen (Lohnabstand) ein falscher Anreiz wäre, nicht in Arbeit zu gehen, sondern im Fürsorgesystem zu verharren. Damit Arbeitslosengeld II eine wirksame Brückenfunktion in neue Beschäftigung bekommen kann, ist es deshalb von zentraler Bedeutung, dass keine zu hohen, d.h. über die Existenzsicherung hinaus gehenden Leistungen gewährt werden. Die überwältigende Mehrheit der arbeitslosen Menschen will arbeiten. Nichts wäre schädlicher, als sie mit überhöhten Sozialtransfers im Arbeitslosengeld-II-Bezug „einzusperren“, weil sich die Aufnahme einer regulären Beschäftigung nicht lohnt.

Ersatzlos gestrichen werden müssen deshalb die **Zuschläge** zum Arbeitslosengeld II, die über die Existenzsicherung hinaus für zwei Jahre nach dem Auslaufen des höheren Arbeitslosengeldanspruchs gewährt werden (§ 24 SGB II). Diese Zuschläge schreiben in Teilen die Fehlanreize der alten Arbeitslosenhilfe fort.

Die **Regelsatzhöhe** muss nach transparenten, objektiven Kriterien bestimmt werden. Sachgerechter Ausgangspunkt der Berechnung ist das Einkommen des unteren Fünftels der Erwerbstätigen ohne Arbeitslosengeld-II-Bezug. Die Arbeitgeber haben frühzeitig ein transparentes Verfahren zur Berechnung der Regelsatzhöhe gefordert, wie dies das Bundesverfassungsgericht vom Gesetzgeber jetzt bis Ende 2010 verlangt. Da es bei der Höhe des Regelsatzes nicht nur um die Sicherung der Existenz, sondern darüber hinaus auch um das Maß der gesellschaftlichen Teilhabe geht, ist nicht die Errechnung eines mathematisch feststehenden Betrages gefordert, sondern nicht zuletzt eine politische Entscheidung. Bei dieser politischen Entscheidung muss das Lohnabstandsgebot berücksichtigt werden.

Eine Solidarunterstützung für den Bedürftigkeitsfall ist von vornherein nur dann gerechtfertigt, wenn die finanzielle Notsituation nicht in zumutbarer Weise bereits innerhalb der **Familie** behoben werden kann, beispielsweise, wenn die Eltern über ein entsprechend hohes Einkommen oder Vermögen verfügen. Es ist nicht einzusehen, dass erwachsene Kinder von leistungsfähigen Eltern zu Lasten der Allgemeinheit Arbeitslosengeld II beziehen und dann später zusätzlich auch noch einen ungeschmälernten Erbsanspruch geltend machen können. Deshalb muss der noch unter der früheren Sozialhilfe bis 2004 geltende Unterhaltsrückgriff für Arbeitslosengeld-II-Empfänger aller Alterstufen eingeführt werden. Nachdem für Volljährige zunächst kein Unterhaltsrückgriff galt, hatte der Gesetzgeber den Unterhaltsrückgriff teilweise wieder eingeführt, allerdings beschränkt auf unter 25-jährige ohne Berufsausbildung (§ 33 Abs. 2 SGB II). Diese erste Nachbesserung erfolgte, nachdem ab 2005 tausende junge Menschen aus der elterlichen Wohnung ausgezogen waren, um eine eigene Wohnung und so volles Arbeitslosengeld II zu erhalten.

10. Verstärkt Sachleistungen statt pauschaler Geldzahlungen

Kritisch überdacht werden sollte der Versuch, die im früheren Sozialhilfesystem als Sachleistung gewährten Bedarfe weitgehend durch ein um 50 Euro höheres Arbeits-



losengeld II abzulösen. Einerseits erhält dadurch jeder Arbeitslosengeld-II-Empfänger heute pauschal mehr Geld, ohne dass ein entsprechender Bedarf da sein muss. Andererseits wird bei besonderen Fallgestaltungen (z. B. medizinisch notwendige Spezialnahrung) die Existenzsicherung verfehlt. Folge der Anhebung des Regelsatzes war eine nicht unerhebliche Ausweitung der Anzahl der Leistungsberechtigten.

Gleichzeitig hat die pauschalierte Zahlung für Sachbedarfe den Bedürftigkeitsgedanken geschwächt, weil dem Hilfsbedürftigen pauschal und vorweg Geld gegeben wird, ohne dass ein aktueller Bedarf bestehen muss. Das Anspruchsdenken an eine von den Steuerzahlern finanzierte Bedürftigkeitsleistung ist mit der Pauschalierung gewachsen, weil der Hilfebedürftige nicht mehr im Einzelfall seinen Bedarf geltend machen muss. Die Hemmschwelle zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen bei Hilfebedürftigkeit ist mit der Pauschalierung gesunken. Schließlich sind im Bedürftigkeitssystem auch viele Menschen, mit der Aufgabe, vorsorgend einen Teil des Regelsatzes für spätere Anschaffungen zurück zu legen, schlicht überfordert. Im besten Falle sollte der Gesetzgeber unter entsprechender Absenkung der Regelleistung zurückkehren zur Sachleistungsgewährung wie bei der früheren Sozialhilfe. Der höhere Verwaltungsaufwand ist in Kauf zu nehmen, weil die Unterstützung der Solidargemeinschaft dann viel zielgenauer ankommt und die Existenzsicherung leisten kann.

Jedenfalls für Kinder muss verstärkt mit Sachleistungen eine zielgerichtete Hilfe sichergestellt werden, die sicher ankommt und gleichzeitig nicht bei den Eltern zu falschen Anreizen zum Verharren im Fürsorgebezug führt. Zu denken ist hier etwa an Schulessen, Bildungs- und Kleidungs Gutscheine. Im Gegenzug ist die Geldleistung entsprechend zu reduzieren. Dies hilft doppelt: Die Hilfe kommt an und es entstehen keine falschen Anreize zum Verharren im Fürsorgebezug.

11. Kommunen bei Anrechnung von Einkommen nicht benachteiligen

Anzurechnendes Einkommen des Hilfebedürftigen wird zuerst auf Arbeitslosengeld II angerechnet (§ 19 Satz 3 SGB II), d.h. zunächst wird nur die Höhe der Regelleistung vermindert, wenn noch ergänzendes Arbeitslosengeld II gezahlt wird. Damit wird durch eine Arbeitsaufnahme von „Aufstockern“ zunächst nur die BA bzw. der Bund finanziell entlastet. Um den finanziellen Anreiz für die Kommunen für eine erfolgsorientierte Arbeit zu stärken, muss die Entlastung zukünftig hälftig auf die Finanzierungslast der Kommune für Warmmiete übertragen werden. Hierzu wird zwischen BA und Kommune ein Ausgleich geschaffen, mit dem die BA die Hälfte der Minderung an die Kommune weiterreicht. Für den Hilfebedürftigen mindert sich anzurechnendes Einkommen unverändert zuerst die Arbeitslosengeld-II-Regelleistung.

12. Zweckentfremdung von Beitragszahlergeldern durch „Eingliederungsbeitrag“ beenden

Als Fürsorgeleistung sind sämtliche Leistungen im Bereich des Arbeitslosengeld II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld für nicht Erwerbsfähige, Warmmiete, Arbeitsförderungsleistungen sowie kommunale Eingliederungsleistungen) von der Allgemeinheit aus Steuern zu finanzieren. Demgegenüber greift der Bund seit 2005 zur Finanzierung von Leistungen im Bereich des Arbeitslosengeld II in die Kasse der Beitragszahler der Arbeitslosenversicherung. Bis 2007 hieß dieses Finanzierungsinstrument „Aussteuerungsbetrag“, seit 2008 „Eingliederungsbeitrag“ (§ 46 Abs. 4 SGB II). Die



Hälfte der Kosten für Eingliederungsmaßnahmen und die Hälfte der Verwaltungskosten refinanziert sich der Bund aus Beitragsmitteln. Bis einschließlich 2010 summiert sich diese Zweckentfremdung von Beitragsgeldern der Arbeitslosenversicherung auf rund 25 Mrd. Euro, die umgehend beendet werden muss. Nicht zuletzt kann durch Streichung des Eingliederungsbeitrags ein mittelfristig nahezu ausgeglichener Haushalt der BA sichergestellt und damit auf eine beschäftigungsvernichtende Erhöhung des Beitragssatzes über den gesetzlich ab 2011 auf 3,0 Prozent festgelegten Satz hinaus verhindert werden.